

# Marktgemeinde Schardenberg

📍 Schärdinger Straße 4, 4784 Schardenberg  
☎ +43 7713 7055  
✉ office@schardenberg.ooe.gv.at  
🌐 www.schardenberg.at



Datum: 12.12.2024  
Bearbeiter: Klaus Selgrad  
Geschäftszahl: Pol/0208/2025

## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

### **V e r o r d n u n g**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schardenberg vom 12.12.2024, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/ 2023 i.d.g.F. und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### **§ 1**

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### **§ 2**

##### Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

#### I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 72,27

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

a)	pro	90-Liter Restabfall-Behälter	€ 43,36
b)	pro	120-Liter Restabfall-Behälter	€ 57,82
c)	pro	240-Liter Restabfall-Behälter	€ 115,63
d)	pro	770-Liter Restabfall-Container	€ 371,01
e)	pro	1100-Liter Restabfall-Container	€ 530,01

## II. MENGENGEBÜHR:

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr:

a)	pro	60-Liter Restabfall-Behälter	€ 4,40
b)	pro	90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,99
c)	pro	120-Liter Restabfall-Behälter	€ 8,00
d)	pro	240-Liter Restabfall-Behälter	€ 15,97
e)	pro	770-Liter Restabfall-Container	€ 47,67
f)	pro	1100-Liter Restabfall-Container	€ 65,90
g)	pro	60-Liter Abfallsack	€ 5,91

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr:

a)	pro	90-Liter Restabfall-Behälter	€ 5,99
b)	pro	120-Liter Restabfall-Behälter	€ 8,00
c)	pro	240-Liter Restabfall-Behälter	€ 15,97
d)	pro	770-Liter Restabfall-Container	€ 43,56
e)	pro	1100-Liter Restabfall-Container	€ 55,28
f)	pro	60-Liter Abfallsack	€ 5,91

## III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung

pro Sack	€ 3,66
----------	--------

## IV. Abholung sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde € 65,20

### **§ 3**

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

### **§ 4**

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

**§ 5**  
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Verrechnung fällig und an die Gemeindekasse einzuzahlen. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

**§ 6**  
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

**§ 7**  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.11.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Stefan Krennbauer

An der Gemeindeamtstafel  
angeschlagen am: 13.12.2024  
abgenommen am: 30.12.2024